

VERGABEUNTERLAGEN

2026000221

Herzkatheterlabor Kreiskliniken Herford-Bünde

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung (Korrektur)

AUFTRAGGEBER

Kreiskliniken Herford-Bünde AöR

Schwarzenmoorstr. 70, 32049 Herford, Deutschland

22.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare.....	4
Bewerbungs- und Vertragsbedingungen Stand 07-26	4
Produkte/Leistungen	23
Eignungskriterien.....	36
Leistungskriterien	39
Anlagen	42

Allgemeine Informationen zum Verfahren

Herzkatheterlabor Kreiskliniken Herford-Bünde

Verfahrensnummer: 2026000221

I. Allgemeines

Es ist beabsichtigt, die oben bezeichneten Leistungen zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen die sich insbesondere aus der auf der elektronischen Vergabepattform hinterlegten Leistungsbeschreibung ergeben.

Allgemeines

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist die Beschaffung von Herzkatheterlabor Kreiskliniken Herford-Bünde.

Administrativ wird die Ausschreibung über die eVergabe Lösung der EKK plus GmbH (100%ige Tochter der GDEKK GmbH) abgewickelt.

Auftraggeber (AG) werden die teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen (vorliegend Kreiskliniken Herford-Bünde AöR) unmittelbar und nicht die GDEKK GmbH oder die EKK plus GmbH. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.

Soweit die Plattform einen Ausdruck der Unterlagen als pdf zulässt, weisen wir darauf hin, dass diese Unterlagen als pdf nur eine Unterstützung darstellen, diese aber nicht verbindlich sind. Maßgeblich ist die Ansicht der Plattform und die dort hinterlegten Unterlagen. Es handelt sich um eine ganzheitliche eVergabelösung.

Es werden ausschließlich elektronische Angebote über die Plattform zugelassen.

Auskünfte erteilt ausschließlich die EKK plus GmbH.

Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die elektronische Angebotsabgabe Teil des umfassenden und ganzheitlichen Prozesses der elektronischen Ausschreibung und Vergabe (E-Vergabe) ist. Die Angebote sind wie auf der Ausschreibungsplattform beschrieben abzugeben. Die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote sind durch technische Vorrichtungen und durch Verschlüsselung sichergestellt. Die Verschlüsselung bleibt bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote aufrechterhalten. Die elektronischen Angebote werden verschlüsselt gespeichert, mit einem elektronischen Eingangsstempel versehen und können weder durch Vergabebeteiligte noch durch den Dienstleister technisch eingesehen werden.

Bieterfragen können im Angebotsassistenten über das Nachrichtenmodul an die Vergabestelle gerichtet werden.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2026000221
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Herzkatheterlabor Kreiskliniken Herford-Bünde
Auftragsbeschreibung	Beschaffung der Medizintechnischen Ausstattung für das Herzkatheterlabors der Kreiskliniken Herford-Bünde AöR

VERFAHREN

Auftraggeber	Kreiskliniken Herford-Bünde AöR
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	32049Herford
Leistungsart	Lieferleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU)(VgV)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein
------------------	------

Art der losweisen Vergabe					
Höchstzahl der Lose pro Angebot					
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 50%: 50%				
Klassifizierungen	<table> <tr> <th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr> <tr> <td>33111710-1</td><td>Angiografie-Ausstattung</td></tr> </table>	Code	Bezeichnung	33111710-1	Angiografie-Ausstattung
Code	Bezeichnung				
33111710-1	Angiografie-Ausstattung				

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Ja
Skonto Zahlungsziel	21Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://bieter.ehealth-ev.ergabe.de/portal
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Sonstige
-------------	----------

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	23.09.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	16.11.2026 14:00:00
Frist Bieterfragen	05.11.2026 14:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	31.12.2026
Versand Vorabinformation	30.11.2026

AUFTRAGSDAUER

Beginn	
Ende	
Anmerkungen	einmalige Abnahme nach Zuschlagserteilung

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <https://bieter.ehealth-ev.ergabe.de/portal>

mit Ihrem Benutzernamen
und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch
nicht registriert sind, können
Sie dies auf der Plattform
vornehmen.
Die Registrierung ist
kostenfrei.

Anschließend können Sie
auf der Startseite bspw.
nach dem Titel des
Verfahrens über die
Direktsuche als Suchbegriff
suchen. Folgen Sie
anschließend der Anleitung
im System, um an dem
Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis
spätestens 05.11.2026
14:00 Uhr eingegangen
sein.

Für später eingehende
Fragen wird deren
Beantwortung nicht
zugesichert.

Bieterfragen müssen
unter "Nachrichten" im
eVergabe

Bieterassistenten
gestellt, sowie
Antworten dort geprüft
werden.

Den Assistenten
erreichen Sie unter
folgender Adresse:
[https://bieter.ehealth-ev-
ergabe.de/portal](https://bieter.ehealth-ev-ergabe.de/portal)
Fragen auf anderen
Kommunikationswegen,
wie telefonische,
schriftliche oder E-Mail
Anfragen werden nicht
beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten
unmittelbar nach
Beantwortung einer
Bieterfrage eine
Benachrichtigung per
E-Mail über das
Vorliegen von Antworten
im Bieterassistenten. Sie
müssen daher alle
Antworten im
Assistenten prüfen und
dort zur Kenntnis
nehmen.

Allgemeine Bewerbungs- und Vertragsbedingungen der EKK plus GmbH

A. Vorbemerkung und Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Bewerbungs- und Vertragsbedingungen gelten für Vergabeverfahren, welche durch die Einkaufsgemeinschaft als ausschreibende Stelle durchgeführt werden, soweit in den jeweiligen Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.
2. Die Einkaufsgemeinschaft handelt grundsätzlich im Namen der jeweiligen Auftraggeber. Auftraggeber werden die am Verfahren teilnehmenden Einrichtungen, Verbrauchsstellen oder sonstigen bezugsberechtigten Stellen, soweit sie in den Vergabeunterlagen, in der Leistungsbeschreibung, in der Zuschlagsmitteilung, im Vertrag oder in späteren Abrufen bezeichnet sind. Die Einkaufsgemeinschaft wird nur dann selbst Auftraggeber, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.
3. Die Einkaufsgemeinschaft koordiniert das Vergabeverfahren, die Kommunikation, die Angebotswertung und die Zuschlagsentscheidung, soweit sie hierzu von den Auftraggebern beauftragt oder bevollmächtigt ist. Die spätere Leistungserbringung, Bestellung, Abnahme, Rechnungsprüfung und Zahlung erfolgen grundsätzlich unmittelbar zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und dem Auftragnehmer, sofern die Vergabeunterlagen keine andere Abwicklung vorsehen.
4. Diese Bedingungen bestehen aus Bewerbungsbedingungen und Vertragsbedingungen. Die Bewerbungsbedingungen gelten für die Teilnahme am Vergabeverfahren. Die Vertragsbedingungen gelten ab Zuschlagserteilung beziehungsweise ab Vertragsschluss für die Durchführung des Vertrages.

B. Bewerbungsbedingungen

I. Kommunikation, Vergabeunterlagen und Angebotsabgabe

1. Die Bearbeitung und Abgabe des Angebotes erfolgt ausschließlich über die von der ausschreibenden Stelle vorgegebene elektronische Vergabeplattform. Angebote, Teilnahmeanträge, Erklärungen, Nachweise, Bieterfragen und sonstige verfahrensbezogene Mitteilungen sind ausschließlich über die Vergabeplattform einzureichen, soweit nicht in den Vergabeunterlagen ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist.
2. Angebote sind in Textform elektronisch einzureichen. Angebote in Papierform, per E-Mail, per Telefax oder in sonstiger Form werden nicht berücksichtigt.
3. Der Bewerber oder Bieter hat sich vor Abgabe seines Teilnahmeantrages oder Angebotes zu vergewissern, dass ihm die Vergabeunterlagen vollständig vorliegen und dass er die über die Vergabeplattform bereitgestellten Mitteilungen, Änderungen und Antworten auf Bieterfragen berücksichtigt hat.
4. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers oder Bieters Unklarheiten, Widersprüche, Lücken oder sonstige Fehler, hat er die ausschreibende Stelle unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf der Angebotsfrist, über die Vergabeplattform hierauf hinzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn der Hinweis zuvor auf anderem Wege erteilt wurde.
5. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Sämtliche Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt in deutscher Sprache. Fremdsprachige Unterlagen müssen ausdrücklich zugelassen werden.
6. Für das Angebot sind die Eintragungen auf der Plattform vorzunehmen. Der Bieter hat die ansonsten auf der Plattform hinterlegten Tabellen, Formblätter oder sonstigen Eingabemasken zu verwenden. Eintragungen sind vollständig, eindeutig und widerspruchsfrei vorzunehmen. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig, soweit sie nicht ausdrücklich vorgesehen oder von der ausschreibenden Stelle zugelassen sind.
7. Der Bewerber oder Bieter kann sein Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigen, ändern oder zurückziehen. Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahmen sind in derselben Weise vorzunehmen wie die Angebotsabgabe.

II. Inhalt des Angebotes

1. Das Angebot darf nur die geforderten Preise, Erklärungen, Nachweise, Produktangaben, Konzepte, Unterlagen und sonstigen Angaben enthalten. Ergänzende Unterlagen sind nur beizufügen, soweit sie gefordert oder für die eindeutige Beschreibung der angebotenen Leistung erforderlich sind.
2. Preise müssen sämtliche für die angebotene Leistung erforderlichen Kosten enthalten, insbesondere Kosten der Leistungserbringung, Nebenleistungen, Verpackung, Transport, Versicherung, Dokumentation, Lizenzen, Nutzungsrechte, Entsorgung, Implementierung, Reisekosten und sonstige Aufwendungen, soweit diese nach der Leistungsbeschreibung geschuldet sind.
3. Der Bieter hat die von ihm tatsächlich geforderten Preise an den hierfür vorgesehenen Stellen anzugeben. Eine Verlagerung von Preisbestandteilen auf andere Positionen, die zu einer nicht mehr nachvollziehbaren oder nicht vergleichbaren Preisbildung führt, ist unzulässig. Angebote mit unzulässigen Mischkalkulationen können ausgeschlossen werden.
4. Sofern Muster, Proben, Teststellungen, Präsentationen oder vergleichbare Nachweise gefordert werden, hat der Bieter diese nach Maßgabe der Vergabeunterlagen bereitzuhalten oder vorzulegen. Auf Anforderung der ausschreibenden Stelle sind sie innerhalb der in den Vergabeunterlagen bestimmten Frist, mangels besonderer Frist innerhalb von sieben Kalendertagen, zum probeweisen Gebrauch zur Verfügung zu stellen. Die ausschreibende Stelle teilt mit, an wen die Muster, Proben oder Teststellungen zu übermitteln sind.
Hierbei sind ausschließlich Muster aus der laufenden Produktion einzureichen. Alle eingereichten Muster sind mit der im Leistungsverzeichnis genannten „Position“ zu versehen. Muster, welche nicht entsprechend gekennzeichnet sind, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.
Die Vergabeunterlagen bestimmen, ob und in welchem Umfang eine Vergütung oder Rückgabe erfolgt. Soweit nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Gestellung unentgeltlich.

III. Keine Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

IV. Bedingungen des Bieters und Abwehrklausel

1. Dem Vergabeverfahren und einem späteren Vertrag liegen ausschließlich die Vergabeunterlagen, diese Allgemeinen Bewerbungs- und Vertragsbedingungen, die Leistungsbeschreibung, die Zuschlagsentscheidung und die nach den Vergabeunterlagen wirksam einbezogenen Vertragsbestandteile zugrunde.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen, Zahlungsbedingungen, Lizenzbedingungen, Servicebedingungen, Wartungsbedingungen, Nutzungsbedingungen oder sonstige vorformulierte Bedingungen des Bewerbers, Bieters, Auftragnehmers, Herstellers, Lieferanten oder eines Dritten werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht in den Vergabeunterlagen ausdrücklich als Vertragsbestandteil vorgesehen sind oder die ausschreibende Stelle ihrer Einbeziehung ausdrücklich zustimmt.
3. Etwaigen Bedingungen des Bewerbers oder Bieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn solche Bedingungen dem Angebot beigelegt sind, in Angebotsunterlagen erwähnt werden, auf Internetseiten abrufbar sind, auf Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen, Portalen oder sonstigen Dokumenten erscheinen oder der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung auf sie Bezug nimmt.
4. Die bloße Beifügung oder Erwähnung bieterseitiger Bedingungen führt nicht schematisch zum Ausschluss des Angebotes, sofern diese Bedingungen aufgrund der vorstehenden Abwehrklausel keine rechtliche Wirkung entfalten und nach Nichtberücksichtigung dieser Bedingungen ein Angebot verbleibt, das den Vergabeunterlagen vollständig und eindeutig entspricht.
5. Die ausschreibende Stelle kann den Inhalt des Angebotes aufklären, wenn Zweifel bestehen, ob der Bieter sein Angebot nur auf der Grundlage eigener oder abweichender Bedingungen abgeben will. Stellt der Bieter klar, dass ausschließlich die Vergabeunterlagen und die darin einbezogenen Vertragsbedingungen gelten, kann das Angebot in der Wertung verbleiben, soweit keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.
6. Ein Angebot ist auszuschließen, wenn der Bieter an eigenen oder abweichenden Bedingungen festhält, sein Angebot unter einen Vorbehalt stellt, die Vergabeunterlagen inhaltlich ändert, wesentliche Vertragsbedingungen nicht akzeptiert oder nach Nichtberücksichtigung der bieterseitigen Bedingungen kein vollständiges, eindeutiges und

den Vergabeunterlagen entsprechendes Angebot verbleibt. Individuelle Abweichungen von den Vergabeunterlagen werden durch diese Abwehrklausel nicht geheilt.

V. Bietergemeinschaften

1. Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit ihre Bildung im Einzelfall vergabe- und kartellrechtlich zulässig ist. Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft haben mit dem Angebot eine Erklärung einzureichen, aus der die Zusammensetzung der Bietergemeinschaft und der bevollmächtigte Vertreter hervorgehen.
2. Die Erklärung muss enthalten, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder der Bietergemeinschaft gegenüber der ausschreibenden Stelle und den Auftraggebern rechtsverbindlich vertritt und dass sämtliche Mitglieder für die Verpflichtungen aus Angebot und Vertrag gesamtschuldnerisch haften.
3. Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft ist ein gesondertes Unternehmensblatt oder ein gleichwertiges Dokument einzureichen. Dieses muss mindestens die Firma einschließlich Rechtsform, den Gegenstand des Unternehmens, die Geschäftsleitung, eine kurze Beschreibung des Tätigkeitsbereichs und Leistungsspektrums sowie einen Ansprechpartner für das Angebot enthalten.
4. Die ausschreibende Stelle kann von der Bietergemeinschaft ergänzende Angaben verlangen, wenn dies zur Prüfung der Eignung, der Vertretungsverhältnisse oder der vergabe- und kartellrechtlichen Zulässigkeit erforderlich ist. Die Mitglieder haben insbesondere darzulegen, welche Leistungen sie jeweils erbringen und aus welchen sachlichen Gründen die gemeinsame Angebotsabgabe erfolgt, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist.
5. Änderungen in der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft nach Ablauf der Teilnahme- oder Angebotsfrist sind nur zulässig, soweit sie vergaberechtlich zulässig sind und die ausschreibende Stelle ihnen ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann insbesondere versagt werden, wenn die Änderung die Eignungsprüfung, den Wettbewerb oder die Vergleichbarkeit der Angebote berührt.

VI. Nachunternehmer, sonstige Unternehmen und Eignungsleihe

1. Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung durch Nachunternehmer oder sonstige Unternehmen erbringen zu lassen, hat er mit dem Angebot ein Dokument einzureichen, aus dem detailliert erkennbar ist, welche Teile des Auftrages durch welches Unternehmen erfüllt

werden sollen, soweit die Vergabeunterlagen nichts Abweichendes vorsehen.

2. Für jeden vorgesehenen Nachunternehmer oder jedes sonstige Unternehmen sind mindestens die Firma einschließlich Rechtsform, der Gegenstand des Unternehmens, die Geschäftsleitung, eine kurze Beschreibung des Tätigkeitsbereichs und Leistungsspektrums sowie ein Ansprechpartner für das Angebot anzugeben.
3. Diese Angaben sind auch für alle Unternehmen vorzulegen, auf deren Eignung sich der Bieter stützt. Stützt sich ein Bieter auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens, hat er auf Verlangen der ausschreibenden Stelle nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel, Kapazitäten und Fähigkeiten dieses Unternehmens für die Auftragsausführung tatsächlich zur Verfügung stehen.
4. Referenzen oder sonstige Eignungsnachweise eines anderen Unternehmens können nur berücksichtigt werden, soweit dieses Unternehmen die Leistungen erbringt, für welche die Referenz oder der Eignungsnachweis benötigt wird, oder soweit die rechtlichen Voraussetzungen einer Eignungsleihe auf andere Weise erfüllt sind.
5. Nimmt ein Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, kann die ausschreibende Stelle verlangen, dass der Bieter und dieses Unternehmen entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung haften.
6. Der Austausch eines im Angebot benannten Nachunternehmers, eines eignungsleihenden Unternehmens oder einer wesentlichen Bezugsquelle bedarf nach Zuschlagserteilung der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers, soweit der Austausch die Leistungserbringung, die Eignung, die Qualität, die Lieferfähigkeit oder sonstige vertragliche Pflichten berührt. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

VII. Einheitliche Europäische Eigenerklärung, Erklärungen und Nachweise

1. Soweit durch den Bewerber oder den Bieter die Einheitliche Europäische Eigenerklärung eingereicht wird, kann die ausschreibende Stelle den Bewerber oder Bieter, dessen Angebot oder Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, auffordern, die geforderten Eignungsnachweise und sonstigen Unterlagen innerhalb einer gesetzten Frist vorzulegen.
2. Die ausschreibende Stelle kann jederzeit verlangen, dass Eigenerklärungen durch geeignete Nachweise bestätigt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Ausländische Bewerber oder Bieter haben gleichwertige

Nachweise ihres Herkunftslandes vorzulegen; die ausschreibende Stelle kann eine deutsche Übersetzung verlangen.

VIII. Nachforderung, Ergänzung, Erläuterung, Vervollständigung und Korrektur von Unterlagen

1. Die ausschreibende Stelle kann Bewerber oder Bieter unter Wahrung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren, soweit dies nach dem jeweils anwendbaren Vergaberecht zulässig ist.
2. Unterlagen im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen, Eigenerklärungen, Verpflichtungserklärungen, Unternehmensangaben, Produktangaben, technische Beschreibungen, Konzepte, Formblätter und sonstige Angaben, die zur Prüfung des Teilnahmeantrages oder Angebotes erforderlich sind.
3. Eine Nachforderung, Ergänzung, Erläuterung, Vervollständigung oder Korrektur darf nicht dazu führen, dass ein Bewerber oder Bieter sein Angebot in unzulässiger Weise nachträglich ändert, wirtschaftlich verbessert oder erstmals eine andere Leistung anbietet. Insbesondere dürfen Preisangaben, die für die Wertung maßgeblich sind, wertungsrelevante Konzepte, wertungsrelevante Leistungszusagen sowie Angaben, welche die Einhaltung zwingender Mindestanforderungen betreffen, nur in den Grenzen des anwendbaren Vergaberechts aufgeklärt oder ergänzt werden.
4. Die ausschreibende Stelle ist nicht verpflichtet, Unterlagen nachzufordern oder eine Ergänzung, Erläuterung, Vervollständigung oder Korrektur zuzulassen, soweit das anwendbare Vergaberecht ihr ein Ermessen einräumt oder soweit in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festgelegt ist, dass eine Nachforderung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.
5. Die ausschreibende Stelle kann Nachweise oder Erklärungen insbesondere von solchen Bewerbern oder Bietern anfordern, deren Teilnahmeanträge oder Angebote nach dem Stand der Prüfung für eine weitere Berücksichtigung in Betracht kommen. Eine Nachforderung gegenüber nicht aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern ist nicht erforderlich, soweit deren Teilnahmeanträge oder Angebote aus anderen Gründen nicht berücksichtigt werden können.
6. Werden angeforderte Unterlagen, Erläuterungen, Ergänzungen, Vervollständigungen oder Korrekturen nicht vollständig und fristgerecht eingereicht, kann der Teilnahmeantrag oder

das Angebot ausgeschlossen werden. Zwingende gesetzliche Ausschlussgründe bleiben unberührt.

IX. Wettbewerbsbeschränkungen und Integrität im Verfahren

1. Wettbewerbsbeschränkende Abreden, abgestimmte Verhaltensweisen und sonstige unzulässige Beeinflussungen des Wettbewerbs sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für Abreden über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Marktanteile, Gebiete, Kunden, Angebotsabgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, Ausgleichszahlungen, Unteraufträge oder sonstige Maßnahmen, die den Wettbewerb beschränken können.
2. Der Bewerber oder Bieter hat auf Verlangen der ausschreibenden Stelle Auskunft darüber zu erteilen, ob und auf welche Weise er wirtschaftlich, rechtlich, personell oder organisatorisch mit anderen Unternehmen verbunden ist, die an demselben Vergabeverfahren beteiligt sind oder beteiligt sein könnten.
3. Angebote von Bewerbern oder Bietern, die sich im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, können nach Maßgabe des anwendbaren Vergaberechts ausgeschlossen werden. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

X. Zuschlag und Vertragsschluss

1. Der Zuschlag wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch die ausschreibende Stelle im Namen der jeweiligen Auftraggeber erteilt. Der Vertrag kommt mit denjenigen Auftraggebern zustande, für die der Zuschlag erteilt wird oder die in den Vergabeunterlagen als teilnehmende oder bezugsberechtigte Einrichtungen vorgesehen sind.
2. Soweit die Vergabeunterlagen Rahmenvereinbarungen, Einzelabrufe, hausbezogene Teilmengen, Verbrauchsstellen oder optionale Beteiligungen vorsehen, richtet sich der Umfang der späteren Leistungspflichten nach den Vergabeunterlagen, dem Zuschlag und den jeweiligen Abrufen der Auftraggeber.
3. Mit Angebotsabgabe erklärt der Bieter zugleich, dass sein Angebot nach Maßgabe der Regelung zur Ersatzbeauftragung bei schwerwiegenden Leistungsstörungen für den dort genannten Zeitraum als Grundlage einer möglichen Ersatzbeauftragung herangezogen werden kann, sofern der zunächst bezuschlagte Auftragnehmer ausfällt und der Bieter nach

der ursprünglichen Wertungsreihenfolge für eine Ersatzbeauftragung in Betracht kommt.

C. Vertragsbedingungen

I. Vertragsbestandteile und Rangfolge

1. Mit Zuschlagserteilung werden die nachfolgenden Vertragsbedingungen Bestandteil des Vertrages, soweit die Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regeln.
2. Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge: der Zuschlag beziehungsweise die Zuschlagsmitteilung, etwaige ausdrücklich einbezogene Individualvereinbarungen, die Leistungsbeschreibung einschließlich Leistungsverzeichnis, Preisblatt und Anlagen, die Antworten der ausschreibenden Stelle auf Bieterfragen und sonstige verfahrensbezogene Klarstellungen, diese Allgemeinen Bewerbungs- und Vertragsbedingungen, das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers, soweit es den Vergabeunterlagen entspricht und angenommen wurde, sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B).
3. Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Rangfolge. Individuelle Regelungen im Vertrag oder in den besonderen Vergabeunterlagen gehen diesen Bedingungen vor.
4. Für die Auslegung und Durchführung des Vertrages gilt deutsches Recht.

II. Auftraggeber, Verbrauchsstellen und Abwicklung

1. Auftraggeber ist jeweils die teilnehmende Einrichtung oder Verbrauchsstelle, für die der Zuschlag erteilt wird, die einen Abruf tätigt oder für die eine Leistung nach den Vergabeunterlagen bestimmt ist. Die Einkaufsgemeinschaft bleibt koordinierende und ausschreibende Stelle, soweit sie nicht ausdrücklich selbst Auftraggeber wird.
2. Bestellungen, Abrufe, Leistungsanforderungen, Lieferungen, Abnahmen, Leistungsbestätigungen, Rechnungen, Mängelanzeigen und Zahlungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Auftraggeber oder der jeweiligen Verbrauchsstelle.
3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle am Verfahren teilnehmenden und bezugsberechtigten Auftraggeber zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen beliefert beziehungsweise bedient werden. Ein Ausschluss einzelner Auftraggeber oder

Verbrauchsstellen ist unzulässig.

III. Art und Umfang der Leistung

1. Der Auftragnehmer schuldet die vertragsgemäße, vollständige, fachgerechte und termingerechte Leistung nach Maßgabe der Vergabeunterlagen, der Leistungsbeschreibung, des Zuschlags und der allgemein anerkannten Regeln der Technik beziehungsweise der einschlägigen fachlichen Standards.
2. Bei Lieferleistungen umfasst die Leistung, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Lieferung an die benannte Anlieferungsstelle, die erforderliche Verpackung, den Transport, die Entladung, die Lieferdokumentation, etwaige produktbezogene Nachweise sowie die Rücknahme oder Entsorgung von Transport- und Verpackungsmaterial nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben und der Vergabeunterlagen.
3. Bei Dienstleistungen umfasst die Leistung, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Bereitstellung geeigneter personeller, organisatorischer und sachlicher Ressourcen, die ordnungsgemäße Leistungserbringung, die erforderliche Abstimmung mit dem jeweiligen Auftraggeber, die Dokumentation der Leistung sowie die Vorlage prüffähiger Leistungsnachweise, soweit diese vereinbart oder für die Rechnungsprüfung erforderlich sind.
4. Bei IT-, Software-, Lizenz-, Implementierungs-, Wartungs-, Support-, Cloud- oder Projektleistungen umfasst die Leistung, soweit einschlägig und vereinbart, die Bereitstellung der vereinbarten Rechte, Zugänge, Lizenzen, Systeme, Schnittstellen, Dokumentationen, Schulungen, Wartungs- und Supportleistungen, Projektleistungen, Sicherheits- und Datenschutzerfordernungen sowie die Mitwirkung an Abnahme, Inbetriebnahme und geordnetem Betrieb.
5. Der Auftragnehmer hat den jeweiligen Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn Vorgaben, Mitwirkungshandlungen, technische Voraussetzungen, Schnittstellen, Mengenangaben, Termine oder sonstige Umstände erkennbar unvollständig, widersprüchlich oder für eine vertragsgemäße Leistungserbringung ungeeignet sind.

IV. Preise, Vergütung und Nebenleistungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den vereinbarten Leistungszeitraum, soweit keine ausdrückliche Preisänderungsregelung vereinbart ist.
2. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
3. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag, außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag erbringt, werden nicht vergütet, soweit der jeweilige Auftraggeber sie nicht nachträglich annimmt oder genehmigt.

V. Verpackung, Transport und Nachhaltigkeit bei Lieferleistungen

1. Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie müssen den jeweiligen rechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie sollen wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein.
2. Bei Lieferleistungen hat der Auftragnehmer Transport- und Verpackungsmaterial nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, der Vergabeunterlagen und der vertraglichen Vereinbarungen zurückzunehmen, einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung zuzuführen und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Erfolgt keine Rücknahme und ist nichts anderes vereinbart, darf der jeweilige Auftraggeber nicht mehr benötigtes Transport- und Verpackungsmaterial entsorgen oder verwerten lassen
3. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühr.

VI. Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungen sind unmittelbar an den jeweiligen Auftraggeber zu richten, soweit in den Vergabeunterlagen oder im Abruf keine abweichende Rechnungsadresse bestimmt ist. Elektronische Rechnungen sind zu verwenden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben, in den Vergabeunterlagen vorgesehen oder mit dem jeweiligen Auftraggeber vereinbart ist.

2. Rechnungen müssen prüffähig sein. Sie haben, soweit einschlägig, insbesondere die Bestell- oder Abrufnummer, die Vertrags- oder Losbezeichnung, den Leistungsempfänger oder die Verbrauchsstelle, den Leistungszeitraum, die genaue Bezeichnung der erbrachten Leistung, Mengen, Einzelpreise, Gesamtpreise, Umsatzsteuer, bereits geleistete Abschläge sowie erforderliche Leistungsnachweise oder Anlagen zu enthalten.
3. Bei Lieferleistungen sind die gelieferten Produkte oder Leistungen so zu bezeichnen, dass eine Zuordnung zu Bestellung, Abruf, Liefervorgang, Verbrauchsstelle und Preisblatt möglich ist. Bei Dienstleistungen, IT-, Software-, Wartungs-, Support- oder Projektleistungen sind die abgerechneten Leistungen nach Leistungszeitraum, Leistungsinhalt, Meilenstein, Aufwand, Service-Level oder sonstiger vereinbarter Abrechnungseinheit nachvollziehbar darzustellen.
4. Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos in Euro. Zahlungsfristen beginnen erst mit Zugang einer prüffähigen Rechnung und, soweit eine Lieferung, Leistung, Leistungsbestätigung oder Abnahme erforderlich ist, nicht vor vertragsgemäßer Erbringung der Leistung beziehungsweise nicht vor Abnahme.
5. Geben Lieferungen, Leistungen oder Rechnungen Anlass zu Beanstandungen, beginnt die Zahlungsfrist für den beanstandeten Teil erst mit Beseitigung der Beanstandung und Zugang einer prüffähigen berichtigten Rechnung. Unbeanstandete Teile können gesondert abgerechnet und bezahlt werden, soweit sie selbständig prüffähig sind.
6. Bei Bietergemeinschaften oder Arbeitsgemeinschaften kann mit befreiender Wirkung an den bevollmächtigten Vertreter geleistet werden, soweit die Mitglieder keine abweichende gemeinsame Weisung erteilen und der jeweilige Auftraggeber dieser zustimmt.

VII. Umsatzmeldung, Controlling und Berichtspflichten

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Einkaufsgemeinschaft die für das Vertragscontrolling erforderlichen Umsatz-, Mengen-, Leistungs- und Abrechnungsdaten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
2. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, erfolgt die Umsatzmeldung vierteljährlich und enthält mindestens Angaben zum jeweiligen Auftraggeber oder zur Verbrauchsstelle, zur Leistung, zum Produkt oder Leistungsbereich, zu Mengen, Preisen,

Rechnungswerten und Leistungszeiträumen.

3. Für Liefer- und produktbezogene Verfahren ist die Meldung, im jeweils aktuellen HCSR-Format (Informationen: HCSR.de) zu übermitteln. Die Umsatzmeldung zu Ausschreibungen muss getrennt von anderen Meldungen erfolgen. Bei Dienstleistungen, IT-, Software-, Wartungs-, Support- oder Projektleistungen kann die Einkaufsgemeinschaft ein sachgerechtes abweichendes Berichtsformat vorgeben.
4. Die gemeldeten Daten dienen der Vertragssteuerung, Konditionskontrolle, Mengen- und Umsatzprüfung, Berichtspflicht gegenüber den Auftraggebern und Überprüfung der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung. Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.
5. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der Einkaufsgemeinschaft oder des jeweiligen Auftraggebers unklare, unvollständige oder widersprüchliche Meldungen zu erläutern und zu korrigieren. Wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen Berichtspflichten können eine Vertragsverletzung darstellen.

VIII. Verzug, Leistungsstörungen und Deckungsbeschaffung

1. Der Auftragnehmer hat vereinbarte Termine, Fristen, Lieferzeiten, Leistungszeiträume, Service-Level und sonstige zeitliche Vorgaben einzuhalten. Erkennt der Auftragnehmer, dass eine Leistung nicht, nicht vollständig, nicht vertragsgerecht oder nicht fristgerecht erbracht werden kann, hat er den jeweiligen Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren und die Gründe, die voraussichtliche Dauer sowie die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen. Die Einkaufsgemeinschaft ist nachrichtlich zu informieren, soweit die Leistungsstörung für mehrere Auftraggeber, das Vertragscontrolling oder die Gesamtkoordination erheblich sein kann.
2. Erbringt der Auftragnehmer die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgerecht, kann der jeweilige Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der VOL/B Ersatzvornahme, Deckungsbeschaffung, Schadensersatz, Rücktritt, Kündigung oder sonstige Rechte geltend machen.
3. Überschreitet der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen verbindlich vereinbarte Liefer-, Leistungs-, Reaktions- oder Ausführungsfristen, kann der jeweils betroffene Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Nettoauftragswertes des betroffenen Abrufs oder, sofern ein Einzelabruf nicht vorliegt, des auf den betroffenen Auftraggeber entfallenden Nettoauftragswertes für jede angefangene Kalenderwoche der

Fristüberschreitung verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf insgesamt 5 % dieses Nettoauftragswertes begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen wegen derselben Pflichtverletzung geltend gemachten Schadensersatz angerechnet.

4. Soweit marktanteils-, umsatz-, mengen- oder erfolgsabhängige Konditionen vereinbart sind, dürfen vom Auftragnehmer zu vertretende Nicht-, Minder- oder Schlechterfüllungen nicht zu Lasten der Auftraggeber oder der Einkaufsgemeinschaft berücksichtigt werden. Der jeweilige Auftraggeber ist insoweit so zu stellen, als wäre die vertragsgemäße Leistung erbracht worden, soweit dies rechtlich und rechnerisch möglich ist.

IX. Ersatzbeauftragung bei schwerwiegenden Leistungsstörungen

1. Kommt es nach Zuschlagserteilung während der Vertragslaufzeit zu schwerwiegenden Leistungsstörungen oder Schlechtleistungen des zunächst bezuschlagten Auftragnehmers, ist der jeweilige Auftraggeber berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen, von diesem zurückzutreten oder einzelne Leistungsbestandteile anderweitig zu beschaffen.
2. Eine schwerwiegende Leistungsstörung liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer trotz angemessener Fristsetzung und Androhung weiterer Maßnahmen wiederholt oder fortdauernd wesentliche Vertragspflichten verletzt, vereinbarte Leistungs-, Liefer-, Reaktions- oder Ausführungsfristen erheblich überschreitet, geschuldete Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht vertragsgerecht erbringt, vereinbarte Mindestanforderungen oder Qualitätsanforderungen nicht einhält oder die ordnungsgemäße Versorgung der Auftraggeber bzw. der teilnehmenden Einrichtungen gefährdet ist. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, soweit diese gesetzlich entbehrlich ist, insbesondere bei endgültiger Leistungsverweigerung, besonderer Dringlichkeit, Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag oder wenn die Leistungsstörung nach Art oder Umfang eine sofortige Ersatzbeschaffung erfordert.
3. Für diesen Fall behalten sich die Auftraggeber vor, den Auftrag ganz oder teilweise demjenigen Bieter anzutragen, dessen Angebot im ursprünglichen Vergabeverfahren nach dem Angebot des zunächst bezuschlagten Auftragnehmers das wirtschaftlichste wertungsfähige Angebot war. Ist dieser Bieter nicht bereit oder nicht in der Lage, die Leistung zu den Bedingungen seines ursprünglichen Angebotes und den Vergabeunterlagen zu übernehmen, kann der Auftrag dem jeweils nächstplatzierten Bieter

in der ursprünglichen Wertungsreihenfolge angetragen werden.

4. Diese Regelung stellt eine in den Vergabeunterlagen vorgesehene Option beziehungsweise Überprüfungsklausel für den Fall schwerwiegender Leistungsstörungen dar. Der Eintritt eines nachrangig platzierten Bieters erfolgt ausschließlich auf Grundlage der ursprünglichen Vergabeunterlagen, seines ursprünglichen Angebotes und der im ursprünglichen Vergabeverfahren festgestellten Rangfolge..
5. Mit Angebotsabgabe erklärt der Bieter, dass er für den Fall einer Ersatzbeauftragung nach dieser Regelung bereit ist, den Auftrag ganz oder teilweise zu den Bedingungen seines ursprünglichen Angebotes zu übernehmen. Diese Bereitschaft gilt für einen Zeitraum von 3 Monaten ab Zuschlagserteilung an den zunächst erfolgreichen Bieter. Nach Ablauf dieses Zeitraums steht die Ersatzbeauftragung unter dem Vorbehalt, dass der nachrangig platzierte Bieter die Übernahme des Auftrags zu den ursprünglichen Bedingungen erneut bestätigt. Die Auftraggeber sind nicht verpflichtet, eine Ersatzbeauftragung vorzunehmen. Sie können stattdessen ein neues Vergabeverfahren durchführen oder, soweit die vergaberechtlichen Voraussetzungen vorliegen, eine Interims- oder Ersatzbeschaffung vornehmen. Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen, Rechte aus Mängeln, Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte gegen den zunächst bezuschlagten Auftragnehmer bleiben unberührt.

X. Mängel, Gewährleistung und Rechte bei Pflichtverletzungen

1. Mängelrechte richten sich nach dem Vertrag, der VOL/B und den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer hat Mängel unverzüglich, fachgerecht und nachhaltig zu beseitigen, soweit der jeweilige Auftraggeber dies verlangt und keine abweichende gesetzliche oder vertragliche Regelung gilt.
2. Bei Lieferleistungen hat der Auftragnehmer mangelhafte Produkte nach Wahl des jeweiligen Auftraggebers nachzubessern, auszutauschen oder neu zu liefern, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei Dienstleistungen und projektbezogenen Leistungen hat der Auftragnehmer die mangelhafte Leistung nachzubessern oder erneut zu erbringen, soweit dies möglich und zumutbar ist.
3. Bei IT-, Software-, Wartungs-, Support- oder Cloudleistungen hat der Auftragnehmer Störungen, Fehler, Sicherheitsmängel, Verfügbarkeitsmängel oder sonstige Abweichungen nach Maßgabe der vereinbarten Service-Level, Prioritäten und Reaktionszeiten zu beheben.

Gesetzliche und vertragliche Rechte des jeweiligen Auftraggebers bleiben unberührt.

4. Sonstige Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Schadensersatz, Rücktritt, Minderung, Kündigung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Herausgabe von Unterlagen, bleiben unberührt.

XI. Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruption und Compliance

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Vertrag, dem Vergabeverfahren, der Leistungserbringung und der Abrechnung keine wettbewerbsbeschränkenden Abreden, abgestimmten Verhaltensweisen, Bestechungs-, Vorteilsgewährungs-, Untreue-, Betrugs- oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen vorzunehmen, zu veranlassen oder zu fördern.
2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Organe, Mitarbeiter, Nachunternehmer, verbundenen Unternehmen und sonstigen von ihm eingeschalteten Dritten die vorstehenden Pflichten beachten, soweit sie in die Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung eingebunden sind.
3. Beteiligt sich der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder dem Vertrag nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung oder einer Korruptionshandlung, können der jeweilige Auftraggeber und, soweit eigene Rechte betroffen sind, die Einkaufsgemeinschaft den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte bleiben unberührt.
4. Hat der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe oder der Vertragsdurchführung nachweislich eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt und die geeignet war, den Auftrag oder die Vertragskonditionen zu beeinflussen, schuldet er dem jeweils betroffenen Auftraggeber einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 Prozent des auf den betroffenen Auftraggeber entfallenden Nettoauftragswertes, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.
5. Bei fortlaufenden Verträgen, Rahmenvereinbarungen oder wiederkehrenden Abrufen ist für die Berechnung des pauschalierten Schadensersatzes der Nettoauftragswert maßgeblich, der von der Wettbewerbsbeschränkung betroffen ist. Ist dieser Wert nicht zuverlässig bestimmbar, kann auf den voraussichtlichen oder bisherigen Nettोजahresumsatz des

betroffenen Auftraggebers aus dem Vertrag abgestellt werden, soweit dies angemessen ist.

6. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Unteraufträgen sicherzustellen, dass wesentliche Integritäts-, Wettbewerbs-, Antikorruptions- und Compliancepflichten in angemessener Weise an Nachunternehmer weitergegeben werden. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber bleibt unberührt.

XII. Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationssicherheit

1. Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Vertragsdurchführung bekannt werdenden nicht offenkundigen Informationen vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Preise, Konditionen, Verbrauchsdaten, Patienten-, Kunden-, Beschäftigten-, IT-, Sicherheits-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Vergabeunterlagen, des Vertrages und etwaiger gesonderter Datenschutzvereinbarungen verarbeitet werden. Soweit eine Auftragsverarbeitung oder gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt, sind die hierfür erforderlichen Vereinbarungen vor Beginn der Verarbeitung abzuschließen.
3. Bei IT-, Software-, Cloud-, Wartungs-, Support- oder sonstigen sicherheitsrelevanten Leistungen hat der Auftragnehmer die vereinbarten Anforderungen an Informationssicherheit, Zugriffsschutz, Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Protokollierung, Löschung, Datenportabilität und Notfallmanagement einzuhalten.
4. Die Vertraulichkeitspflichten gelten nicht, soweit Informationen allgemein bekannt sind, ohne Pflichtverletzung bekannt werden, aufgrund gesetzlicher, behördlicher, gerichtlicher, vergabe-, steuer-, handelsrechtlicher oder compliancebezogener Pflichten offenzulegen oder aufzubewahren sind oder der jeweilige Auftraggeber einer Offenlegung zugestimmt hat.

XIII. Insolvenz, Leistungsfähigkeit und wesentliche Veränderungen

1. Der Auftragnehmer hat den jeweiligen Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet wird, ein Antrag mangels Masse abgelehnt wird, eine nicht nur vorübergehende Zahlungseinstellung eintritt oder sonstige Umstände entstehen, welche die ordnungsgemäße Vertragserfüllung wesentlich gefährden können.

2. Gleiches gilt bei wesentlichen Änderungen in der Unternehmensstruktur, bei Verlust erforderlicher Erlaubnisse, Zertifizierungen, Zulassungen, Bezugsrechte, Herstellerautorisierungen, Lizenzen oder sonstiger Grundlagen der Leistungserbringung, soweit diese für den Vertrag erheblich sind.
3. Die gesetzlichen und vertraglichen Rechte der Auftraggeber, insbesondere Kündigung, Rücktritt, Sicherungsmaßnahmen, Schadensersatz und Zurückbehaltungsrechte, bleiben unberührt.

XIV. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen einen Auftraggeber bedarf der vorherigen Zustimmung des betroffenen Auftraggebers, soweit nicht gesetzlich etwas anderes gilt.
2. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Gesetzliche Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt, soweit ein Ausschluss unzulässig wäre.
3. Zurückbehaltungsrechte kann der Auftragnehmer nur geltend machen, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis mit dem jeweils betroffenen Auftraggeber beruhen und ihre Ausübung nicht gegen Treu und Glauben verstößt.

XV. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

1. Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der deutsche Vertragswortlaut verbindlich, soweit nicht ausdrücklich eine andere Sprachfassung als verbindlich vereinbart ist.
2. Erklärungen, Verhandlungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung erfolgen in deutscher Sprache, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
3. Ausländische Auftragnehmer haben sicherzustellen, dass sie die für die Leistungserbringung in Deutschland einschlägigen rechtlichen, steuerlichen, arbeits-, sozialversicherungs-, datenschutz-, zoll-, außenwirtschafts-, produkt- und sicherheitsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen der auf Basis der Ausschreibung geschlossener Verträge bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich eine strengere Form

vorgeschrieben ist.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung, soweit keine wirksame ergänzende Vereinbarung getroffen wird.
3. Rechte und Pflichten, die ihrer Natur nach über die Vertragslaufzeit hinaus fortbestehen, insbesondere Vertraulichkeit, Datenschutz, Dokumentations-, Herausgabe-, Mängel-, Schadensersatz-, Compliance- und Berichtspflichten, bleiben nach Vertragsende bestehen, soweit dies nach Inhalt und Zweck der jeweiligen Regelung erforderlich ist.

Stand 27.07.2026

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung (Korrektur)

22.10.2026

Verfahren: 2026000221 - Herzkatheterlabor Kreiskliniken Herford-Bünde

SKONTO

Skonto zugelassen	Ja
Zahlungsziel (falls zugelassen)	21 Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Die EKK plus GmbH führt für die am Verfahren teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen eine Ausschreibung zur Beschaffung von einem Herzkatheterlabor durch. Auftraggeber werden die teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen unmittelbar und nicht die EKK plus GmbH.

Kalkulatorische Hinweise Bonifizierung

Auf den gesamten fakturierten Netto Jahresumsatz der Ausschreibung, zahlt der Vertragspartner (der Bieter, der den Zuschlag erhält) an die Auftraggeber (die Teilnehmer der Ausschreibung!) einen Bonus in Höhe von 2 % zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer auf alle getätigten Netto Umsätze (Umsätze ohne Umsatzsteuer) innerhalb der Laufzeit des bezuschlagten Vertrages bei dem Vertragspartner. Zu bonifizieren sind die Umsätze bezogen auf alle Produkte, welche auf Grundlage der Ausschreibung beschafft werden.

Zu bonifizieren ist nur der Investanteil, nicht aber der Service/Wartung! Die Abrechnung des Bonus erfolgt durch den Vertragspartner jährlich spätestens bis zum 30. Januar und ist am 10. Kalendertag des jeweils übernächsten Monats zur Zahlung auf das Konto der EKK plus fällig. Die EKK plus wird im Rahmen des treuhänderischen Inkasso die Rückvergütungen und Bonuszahlungen, vom Vertragspartner einfordern, um diese entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Regelungen an die Gesellschafter weiterzuleiten. Die Weiterleitung der Rückvergütung und der Bonusabrechnung an die einzelnen Gesellschafter obliegt ausschließlich der EKK plus. Nur an diese kann schuldbefreiend geleistet werden.

Soweit zwischen dem Gewinner der Ausschreibung und der EKK plus oder der GDEKK ein Vertrag über die Vereinbarung von Rückvergütungen bestehen, findet eine doppelte Bonifizierung NICHT statt, es kommt bei Bestehen einer Vereinbarung immer der höhere Bonussatz zum tragen.

Erläuterung zur Bewertung 50/50 nur Medizintechnik

Das hier berechnete Preis / Leistungsverhältnis wurde exemplarisch gewählt, dient als allgemeine Erläuterungsbasis und ist NICHT auf dieses Vergabeverfahren speziell bezogen.

Das Verhältnis Preis Leistung ist systemisch hinterlegt.
Die Bewertungspunkte sind ebenfalls hinterlegt und für die Bieter sichtbar.

Die Berechnung von Preis und Leistung erfolgt nach dem nachfolgendem Beispiel, welches nur exemplarischen Charakter hat! Die tatsächlich erreichbaren Leistungspunkte entnehmen Sie bitte der Plattform. Das Preis-Leistungsverhältnis entnehmen Sie bitte ebenfalls der Plattform.

Beispiel für maximal 360 Bewertungspunkte bei einer Bewertung 50 Preis und 50 Qualität:

Für jedes Los kann eine Maximalpunktzahl von 360 Punkten (skaliert auf 100 %) in der Leistung erzielt werden.

Beispiel:

Bieter A erreicht 300 Punkte (von 360=100)

$300/360 \cdot 100 = 83,33$

Bieter B erreicht 320 Punkte (von 360=100)

$320/360 \cdot 100 = 88,88$ Punkte

Unter Berücksichtigung von 50% Leistung ergibt sich dann eine erreichte Punktzahl Leistung für Bieter A von 44,16 und für Bieter B eine solche von 44,44

Die Umrechnung der Angebotspreise in Punkte erfolgt mit folgender Berechnung:

Preis günstigster Bieter geteilt durch Preis zu bewertender Bieter mal 100 mal Gewichtung in %

Beispiel:

Verhältnis Preis/Leistung 50%/50%

Bieter A als günstigster Bieter Preis: 100.000,- Euro

Bieter B als teurerer Bieter Preis: 120.000,- Euro

Ergebnis:

Bieter A Preispunkte: 50

Bieter B Preispunkte: 41,66

Gesamtergebnis:

Bieter A: 94,16

Bieter B: 86,10

Bieter A hat dann das wirtschaftlichste Angebot abgegeben!

Achtung: Die Qualitative Bewertung ergibt sich aus der Bewertung der technischen Parameter und der Bewertung der Nutzer.

Das Verhältnis zwischen Bewertung technischer Parameter und Nutzerbewertung können Sie auf der Plattform einsehen.

Die dezidierte technische Bewertung können Sie aus der hinterlegten Excel Tabelle erkennen.

Die Mindestanforderungen sind dort deutlich in rot als KO-Kriterien gekennzeichnet.

Die Felder, die nicht als KO- oder Bewertungskriterium gekennzeichnet sind, sind auszufüllen und dienen der näheren Beschreibung des angebotenen Systems.

Hinterlegte Bewertungspunkte 1.=10, 2.=5, sonst=0 (höchster Wert) bedeutet, dass das angebotene System, mit dem höchsten Wert 10 Punkte, das angebotene System mit dem zweithöchsten Wert 5 Punkte und alle Werte darunter mit 0 Punkten bewertet werden.

Hinterlegte Bewertungspunkte 1.=10, 2.=5, sonst=0 (niedrigster Wert) bedeutet, dass das angebotene System, mit dem niedrigsten Wert 10 Punkte, das angebotene System mit dem zweinniedrigsten Wert 5 Punkte und alle Werte darunter mit 0 Punkten bewertet werden.

Wenn unter "sonst" ein andere Punktwert hinterlegt ist, erhält das angebotene System dann diese Punktzahl.

Eine Hinterlegte Bewertung ja=10, nein=0 bedeutet, dass wenn ein angebotenes System die Anforderung erfüllt, 10 Punkte erhält und falls das System die Anforderung nicht erfüllt eben 0 Punkte.

Die Bewertung der technischen Parameter nimmt die Vergabestelle nach Eingang und Prüfung der Angebote anhand der Angaben der Bieter und der technischen Unterlagen vor.

Die Nutzerbewertung wird durch die Anwender des Auftraggebers z.B. anhand von Referenzbesuchen durchgeführt.

Sehr gut entspricht hierbei einem hohen technischen Erfüllungsgrad/ einer hoher Verfügbarkeit ohne weitere Zusatzkomponenten oder weiteren Aufwand.

Gut entspricht einem durchschnittlichen Erfüllungsgrad/durchschnittlicher Verfügbarkeit, entspricht nur teilweise den Anforderungen und kann mit Zusatzkomponenten realisiert werden

Befriedigend entspricht einem geringeren technischen Erfüllungsgrad mit technischen Abstriche.

Nachunternehmer

Für den Fall, dass beabsichtigt sein sollte, die Leistung mit dem Einsatz von Nachunternehmern zu erbringen, ist zu dem Angebot ein Dokument zu den Unternehmen beizufügen, aus welchem detailliert erkennbar ist, welche Teile des Auftrages durch welche Nachunternehmer erfüllt werden sollen.

Zu jedem Nachunternehmer ist anzugeben:

1. Angabe der Firma inkl. Rechtsform:
2. Gegenstand der Firma:
3. Geschäftsleitung des Unternehmens
4. Kurze Beschreibung des Tätigkeitsbereichs (Arbeitsbereiche, Leistungsspektrum)
5. Benennung des Ansprechpartners für das Angebot

Bietergemeinschaft

Sofern beabsichtigt sein sollte, die Leistung als Bietergemeinschaft zu erbringen, ist für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft ein Dokument zu den Unternehmen beizufügen, welches die nachstehenden Informationen erhält.

1. Angabe der Firma inkl. Rechtsform:
2. Gegenstand der Firma:
3. Geschäftsleitung des Unternehmens
4. Kurze Beschreibung des Tätigkeitsbereichs (Arbeitsbereiche, Leistungsspektrum)
5. Benennung des Ansprechpartners für das Angebot

Diese Angaben sind für alle Unternehmen anzugeben, auf deren Eignung sich der Bieter stützt.

Bei einer Abgabe des Angebotes als Bietergemeinschaft ist weiterhin eine Erklärung zu dem Angebot beizufügen, aus der erkennbar ist, aus welchen Unternehmen die Bieter-/Bewerbergemeinschaft besteht und wer der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft ist, der diese rechtsverbindlich gegenüber der Auftraggeberin vertritt.

Die Erklärung muss auch beinhalten, dass ALLE Mitglieder gesamtschuldnerisch haften.

Textform Angebote

Die Abgabe der Angebote erfolgt in der Textform nach 126b BGB !

Als erstes ist das Angebot über den Schritt Angebot einreichen abzugeben.

Dies erfolgt im Arbeitsschritt "Angebot einreichen"

Sie haben dann nur die Möglichkeit Ihr Angebot nach § 126b BGB in Textform abzugeben.

Sie müssen nur den Namen des Angebotserstellers eintragen und die Schaltfläche "Angebot einreichen" klicken.

Es öffnet sich dann in der Kopfzeile ein neues Fenster mit der Überschrift "Hiermit reichen Sie Ihr Angebot ein:" mit zwei Schaltflächen, wobei eine davon mit "Ja, Angebot einrichten" beschriftet ist. Wenn Sie diese Schaltfläche verwenden ist Ihr Angebot abgegeben.

Die Abgabe muss natürlich vor dem Submissionstermin erfolgen!

1 Herzkatheterlabor				EUR		
1.1	Medizintechnische Ausstattung eines Herzkatheterlabors	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	
Anforderungen Geräteart Lieferung und betriebsfertige Aufstellung von Medizintechnischer Ausstattung eines Herzkatheterlabors Klinische Anwendung Einebenen-Kard-Angiographie-System für Elektrophysiologische Eingriffe, Koronarangiographie, PTCA, IVUS, FFR und/oder iFR. Der Einsatz ist überwiegend für kardiale Interventionen geplant, diesbezüglich sollte das System optimiert sein.						
Textergänzungen/Eigenschaften Hersteller: _____ Modell: _____ Datum der Markteinführung: _____						
1.2	Kosten Vollwartungsvertrag inkl. Röntgenröhre und Detektor (3. - 10. Jahr) 8 Jahre	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Gesamtpreis	 pro 1,00 Gesamtpreis	
Optionalposition Kosten Vollwartungsvertrag inkl. Röntgenröhre und Detektor nach der Gewährleistung Diese Position ist optional, fließt aber in die Wertung ein und der Auftraggeber behält sich vor, diese zu beauftragen. Angeboten werden soll ein Vollwartungsvertrag, für alle im LV						

beschriebenen Geräte, welcher alle Wartungen , Reparaturen , Ersatzteile , Software - Updates und Software -Upgrades innerhalb des beauftragten Lieferumfanges / Leistungsspektrums sowie Fahr - , Lohn- und Ersatzteilkosten . Es dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen . Alle Wartungsleistungen müssen während der Gewährleistung (Sachmängelhaftung) von 24 Monaten im Angebotspreis mit enthalten sein . Die Laufzeit des Wartungsvertrages soll 8 Jahre nach Ablauf des Gewährleistungszeitraumes betragen.

Bitte tragen Sie hier den Preis pro Jahr für EIN Gerät ein. Das Programm errechnet dann die Gesamtwartungskosten für den Zeitraum.

Textergänzungen/Eigenschaften

Kosten Wartungsvertrag je Stück Gerät p.a : _____ Euro

Laufzeit Wartungsvertrag: 8 Jahre

Stückzahl Geräte: 1 Stück

Berechnung Wartungsvertrag
Gesamtlaufzeit:

Formel: [Kosten Wartungsvertrag je Stück Gerät p.a]*[Stückzahl Geräte]*[Laufzeit Wartungsvertrag]
Ergebnis: Preis

1.3 Kosten Vollwartungsvertrag ohne Röntgenröhre und Detektor (3. - 10. Jahr) 8 Jahre

	USt. [%]	Menge	Einheit
Optionalposition	19%	1,00	Gesamtpreis

Einzelpreis [EUR]

Gesamtpreis [EUR]

.....
pro 1,00 Gesamtpreis

.....

Kosten Vollwartungsvertrag ohne Röntgenröhre und Detektor nach der Gewährleistung

Diese Position ist optional, fließt nicht in die Wertung ein und der Auftraggeber behält sich vor, diese zu beauftragen.

Angeboten werden soll ein Vollwartungsvertrag, für alle im LV beschriebenen Geräte, welcher alle Wartungen , Reparaturen , Ersatzteile , Software - Updates und Software -Upgrades innerhalb des beauftragten Lieferumfanges / Leistungsspektrums sowie Fahr - , Lohn- und Ersatzteilkosten . Es dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen . Alle Wartungsleistungen müssen während der Gewährleistung (Sachmängelhaftung) von 24 Monaten im Angebotspreis mit enthalten sein . Die Laufzeit des Wartungsvertrages soll 8 Jahre nach Ablauf des

Gewährleistungszeitraumes betragen.

Bitte tragen Sie hier den Preis pro Jahr für EIN Gerät ein. Das Programm errechnet dann die Gesamtwartungskosten für den Zeitraum.

Textergänzungen/Eigenschaften

Kosten Wartungsvertrag je Stück Gerät p.a : _____ Euro

Laufzeit Wartungsvertrag: 8 Jahre

Stückzahl Geräte: 1 Stück

Berechnung Wartungsvertrag
Gesamtlaufzeit:

Formel: [Kosten Wartungsvertrag je Stück Gerät p.a.]*[Stückzahl Geräte]*[Laufzeit
Wartungsvertrag]
Ergebnis: Preis

1.4	Aufpreis Vollservicevertrag (ohne Röntgenröhre) bei nachträglicher Ergänzung der Röntgenröhre	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Stück	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Stück		

Aufpreis Vollservicevertrag (ohne Röntgenröhre) bei nachträglicher Ergänzung der Röntgenröhre

1.5	Aufpreis Vollservicevertrag (ohne Detektor) bei nachträglicher Ergänzung des Detektors	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Stück	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Stück		

Aufpreis Vollservicevertrag (ohne Detektor) bei nachträglicher Ergänzung des Detektors

1.6 Betriebswartungsvertrag nach Ablauf der Gewährleistung (8 Jahre)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
				 pro 1,00 Gesamtpreis	
Optionalposition	19%	1,00	Gesamtpreis		

Kosten Betriebswartungsvertrag nach Ablauf der Gewährleistung (8 Jahre).
Diese Position ist optional, fließt nicht in die Wertung ein und der Auftraggeber behält sich vor, diese zu beauftragen.
Bitte tragen Sie hier den Preis pro Jahr für EIN Gerät ein. Das Programm errechnet dann die Gesamtwartungskosten für den Zeitraum.

Textergänzungen/Eigenschaften

Kosten Wartungsvertrag je Stück Gerät p.a : _____ Euro
 Laufzeit Wartungsvertrag: 8 Jahre
 Stückzahl zu wartender Geräte: 1 Stück
 Berechnung Wartungsvertrag Gesamtlaufzeit: Formel: [Kosten Wartungsvertrag je Stück Gerät p.a]*[Stückzahl zu wartender Geräte]*[Laufzeit Wartungsvertrag]
 Ergebnis: Preis

1.7 Injektor für Kontrastmittel	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
				 pro 1,00 Stück	
Optionalposition	19%	1,00	Stück		

Injektor für Kontrastmittel

1.8 Deckenversorgungseinheit für die Geräte der Elektrophysiologie	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
				 pro 1,00 Stück	
Optionalposition	19%	1,00	Stück		

Deckenversorgungseinheit für die Geräte der Elektrophysiologie

1.9	Intrakoronare Bildgebung IVUS / OCT und FFR-Messung				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit		
		Optionalposition	19%	1,00	Stück	pro 1,00 Stück
Intrakoronare Bildgebung IVUS / OCT und FFR-Messung						
1.10	Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit		
		Optionalposition	19%	1,00	Stück	pro 1,00 Stück
Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)						
1.11	Armauflage für Radialis-Zugang				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		USt. [%]	Menge	Einheit		
		Optionalposition	19%	1,00	Stück	pro 1,00 Stück
Armauflage für Radialis-Zugang						

1.12 Strahlenschutzwand					Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
Optionalposition	USt. [%]	Menge	Einheit			
	19%	1,00	Stück		pro 1,00 Stück	
Strahlenschutzwand						

1.13 Software zur verbesserten Visualisierung von Stents					Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
Optionalposition	USt. [%]	Menge	Einheit			
	19%	1,00	Stück		pro 1,00 Stück	
Software zur verbesserten Visualisierung von Stents						

2	Hämodynamischer Messplatz				EUR
----------	----------------------------------	--	--	--	------------------

2.1 Hämodynamischer Messplatz	USt. [%]	Menge	Einheit		Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	1,00	Stück			
					pro 1,00 Stück	

Anforderungen
Geräteart
Ausgeschrieben wird ein Hämodynamischer Messplatz
Lieferung und betriebsfertige Aufstellung eines Hämodynamischen
Messplatzes für das anzubietende Herzkatheterlabor
Kompatibilität zu dem anzubietenden HKL muss gegeben sein
Klinische Anwendung
Koronarangiographien, PTCA, OCT, IVUS, FFR, iFR - Diagnostik und
Interventionen bei Strukturelle Herzerkrankungen (Aorten,
Mitral-Trikuspidalklappen eingriffe, PFO /ASD/LAA-Occluder). Der
Einsatz ist überwiegend für kardiale Interventionen geplant,
diesbezüglich sollte das System optimiert sein.

Textergänzungen/Eigenschaften

Hersteller: _____

Modell: _____

Datum der Markteinführung: _____

2.2 Kosten Vollwartungsvertrag (3. - 10. Jahr) 8 Jahre

	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
Optionalposition	19%	1,00	Gesamtpreis	 pro 1,00 Gesamtpreis	

Kosten Vollwartungsvertrag nach der Gewährleistung

Diese Position ist optional, fließt aber in die Wertung ein und der Auftraggeber behält sich vor, diese zu beauftragen.

Angeboten werden soll ein Vollwartungsvertrag, für alle im LV beschriebenen Geräte, welcher alle Wartungen, Reparaturen, Ersatzteile, Software - Updates und Software -Upgrades innerhalb des beauftragten

Lieferumfangs / Leistungsspektrums sowie Fahr-, Lohn- und Ersatzteilkosten. Es dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Alle Wartungsleistungen müssen während der Gewährleistung (Sachmängelhaftung) von 24 Monaten im Angebotspreis mit enthalten sein.

Die Laufzeit des Wartungsvertrages soll 8 Jahre nach Ablauf des Gewährleistungszeitraumes betragen.

Bitte tragen Sie hier den Preis pro Jahr für EIN Gerät ein. Das Programm errechnet dann die Gesamtwartungskosten für den Zeitraum.

Textergänzungen/Eigenschaften

Kosten Wartungsvertrag je Stück Gerät p.a.: _____ Euro

Laufzeit Wartungsvertrag: 8 Jahre

Stückzahl Geräte: 1 Stück

Berechnung Wartungsvertrag
Gesamtlaufzeit:

Formel: [Kosten Wartungsvertrag je Stück Gerät p.a.] * [Stückzahl Geräte] * [Laufzeit Wartungsvertrag]
Ergebnis: Preis

2.3 Betriebswartungsvertrag nach Ablauf der Gewährleistung (8 Jahre)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Gesamtpreis	Gesamtpreis [EUR]
Optionalposition	19%	1,00	Gesamtpreis		

Kosten Betriebswartungsvertrag nach Ablauf der Gewährleistung (8 Jahre).
Diese Position ist optional, fließt nicht in die Wertung ein und der Auftraggeber behält sich vor, diese zu beauftragen.
Bitte tragen Sie hier den Preis pro Jahr für EIN Gerät ein. Das Programm errechnet dann die Gesamtwartungskosten für den Zeitraum.

Textergänzungen/Eigenschaften

Kosten Wartungsvertrag je Stück Gerät p.a : _____ Euro
Laufzeit Wartungsvertrag: 8 Jahre
Stückzahl zu wartender Geräte: 1 Stück

Berechnung Wartungsvertrag Gesamtlaufzeit:

Formel: [Kosten Wartungsvertrag je Stück Gerät p.a]*[Stückzahl zu wartender Geräte]*[Laufzeit Wartungsvertrag]
Ergebnis: Preis

2.4 Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Stück	Gesamtpreis [EUR]
Optionalposition	19%	1,00	Stück		

Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____

Summe inkl. Nachlass
(netto)

**Summe
(brutto)**

Verfahren: 2026000221 - Herzkatheterlabor Kreiskliniken Herford-Bünde

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 2026000221 - Herzkatheterlabor Kreiskliniken Herford-Bünde

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie: Wenn Sie ein als KO Kriterium bezeichnetes Kriterium mit Nein beantworten oder keine Angabe dazu tätigen, führt dies zum zwingenden Ausschluss vom Verfahren!

2 § 123 Abs. 1 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir versichere(n), dass KEINE Person (für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher/ für die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung) meines / unseres Unternehmens, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre, dass ich meine/wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung ordnungsgemäß nachgekommen sind.

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4 Bestätigung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich bestätige / Wir bestätigen, dass meinem / unserem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewähr von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebotes getroffen werden.

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5 Erklärung des Bieters [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich bin mir / wir sind uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der hier geleisteten Erklärungen meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

6 Referenzen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir füge(n) zur Prüfung der technischen und fachlichen Leistungsfähigkeit eine Referenzliste über mind. 3 Referenzen erbrachten VERGLEICHBAREN Leistungen unter Angabe von Leistungswert und Leistungszeit bei. VERGLEICHBAR sind Referenzen nur dann, wenn sie einen vergleichbaren Auftragsgegenstand und einen vergleichbaren Auftragswert haben! In der Referenzliste sind auch Anschrift der Referenzeinrichtung und Ansprechpartner mit Kontaktdaten benannt. Die Referenzliste haben wir als Anlage zu unserem Angebot auf die Plattform hochgeladen.

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

7 QM System [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir erklären, dass mein/unser Unternehmen über ein Qualitätsmanagementsystem verfügt. Nachweis darüber kann geführt werden, durch die Vorlage einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015 oder vergleichbar oder durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen, die das QM System detailliert beschreiben. Zertifikate oder aussagefähige Unterlagen zur Beschreibung des QM Systems haben wir zu unserem Angebot hochgeladen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

8 Russland-Sanktionen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/ wir versichere(n), dass wir nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%, c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

Weiterhin bestätige(n) ich/ wir, dass die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören.

Ich / wir bestätige(n) und stelle(n) sicher, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

9 LkSG [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir versichere(n), dass KEINE Person (für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher/ für die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung) meines / unseres Unternehmens, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 LkSG:

1. rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens einhundertfünfsiebzigt ausend Euro

oder

2. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit

einer Geldbuße von wenigstens eine Million fünfhunderttausend Euro,

oder

in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens zwei Millionen Euro und

oder

in den Fällen des § 24 Absatz 3 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 0,35 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

10 NUR ZU INFORMATION KMU [Mussangabe]

Ich/wir sind ein KMU und beschäftigen weniger als 250 Personen und erzielen entweder einen Jahresumsatz von maximal 50 Mio. Euro oder haben eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro

- ☐ *Keine Angabe* (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

Verfahren: 2026000221 - Herzkatheterlabor Kreiskliniken Herford-Bünde

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Soziale Kriterien

1.1 Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie: Wenn Sie ein als KO Kriterium bezeichnetes Kriterium mit Nein beantworten oder keine Angabe dazu tätigen, führt dies zum zwingenden Ausschluss vom Verfahren!

1.2 ILO Kernarbeitsnormen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die zu liefernden Produkte wurden unter Einhaltung der Mindestarbeitsstandards, die sich aus den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben, hergestellt:

Keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, BGBl. 1956 II S. 641, und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957, BGBl. 1959 II S. 442).

Allen Arbeitnehmern/-innen steht das Recht zu, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948, BGBl. 1956 II S. 2073, und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949, BGBl. 1955 II S. 1123).

Es hat keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft gegeben, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958, BGBl. 1961 II S. 98).

Männlichen und weiblichen Arbeitskräften wurde das gleiche Entgelt gezahlt (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951, BGBl. 1956 II S. 24). Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen wurde nicht geleistet (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999, BGBl. 2001 II S. 1291, und dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976, BGBl. 1976 II S. 202).

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3 Lieferkettensorgfaltspflichten gesetz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen unterliegen aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl dem Anwendungsbereich des LkSG. In diesem Rahmen müssen die Gesundheitseinrichtungen eine umfassende Risikoanalyse zu Lieferanten bezogen auf mögliche Menschenrechtsverletzungen und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette erstellen.

Mit Abgabe des Angebotes sind wir daher bereit, der EKK plus und den teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen auf Anforderung alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die für diese Risikoanalyse benötigt werden, ggf. auch für Vorlieferanten.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.4 CSRD [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die teilnehmende/n Gesundheitseinrichtung/en unterliegt/unterliegen aufgrund ihrer Größe dem Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

In diesem Rahmen müssen die Gesundheitseinrichtungen eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchführen um sowohl über die Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs auf Mensch und Umwelt als auch über die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen zu berichten. Zudem sind jährliche Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen.

Mit Abgabe des Angebotes sind wir daher bereit, der EKK plus und der/den teilnehmenden Gesundheitseinrichtung/en auf Anforderung alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die für diese Berichtspflicht aus der Zusammenarbeit mit uns benötigt werden.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 Tariftreuegesetz NRW

2.1 Tariftreuegesetz NRW [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Mit Abgabe unseres Angebots erklären wir für den Zuschlagsfall:

- (1) Bei öffentlichen Aufträgen für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 3. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,
- muss das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.
- (2) Bei öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene muss das beauftragte Unternehmen seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- (3) Darüber hinaus muss bei allen anderen öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Entgelt zahlen, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Satz 1 gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.
- (4) Die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten gelten entsprechend für sämtliche Nachunternehmen des beauftragten Unternehmens. Das beauftragte Unternehmen stellt sicher, dass die Nachunternehmen die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten ebenfalls einhalten.
- (5) Öffentliche Auftraggeber sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der in Absatz 1 bis 4 auferlegten Pflichten zu überprüfen.
- (6) Öffentliche Auftraggeber müssen Vertragsbedingungen verwenden,
1. durch die die beauftragten Unternehmen verpflichtet sind, die in den Absatz 1 bis 4 genannten Vorgaben einzuhalten,
 2. die dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der Vorgaben einräumen und dessen Umfang regeln und
 3. die dem öffentlichen Auftraggeber ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht sowie eine Vertragsstrafe für den Fall der Verletzung der in Absatz 1 bis 4 genannten Pflichten einräumen.
- (7) Bei öffentlichen Aufträgen im Sinne von § 1 Absatz 3 sind die gemäß § 3 von dem für Arbeit zuständigen Ministerium für repräsentativ erklärten Tarifverträge sowie die Vertragsbedingungen vom öffentlichen Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags aufzuführen.
- (8) Erfüllt die Vergabe eines öffentlichen Auftrages die Voraussetzungen von mehr als einer der in Absatz 1 bis 3 getroffenen Regelungen, so gilt die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3 Herzkatheterlabor

Gewichtung: 50,00%

3.1 Technische Kriterien

Gewichtung: 10,00%
Maximalpunktzahl: 2.750

An dieser Stelle überträgt die Vergabestelle die erreichte Punktzahl der technischen Kriterien gemäß der auf der Plattform hinterlegten Excel-Tabelle

3.2 Anwenderbewertung

Gewichtung: 40,00%
Maximalpunktzahl: 330

An dieser Stelle überträgt die Vergabestelle die erreichte Punktzahl aus der auf der Plattform hinterlegten Anwenderbewertung.

4 Hämodynamischer Messplatz

Gewichtung: 50,00%

4.1 Technische Kriterien

Gewichtung: 10,00%
Maximalpunktzahl: 1.250

An dieser Stelle überträgt die Vergabestelle die erreichte Punktzahl der technischen Kriterien gemäß der auf der Plattform hinterlegten Excel-Tabelle

4.2 Anwenderbewertung

Gewichtung: 40,00%
Maximalpunktzahl: 170

An dieser Stelle überträgt die Vergabestelle die erreichte Punktzahl aus der auf der Plattform hinterlegten Anwenderbewertung.

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	260827_LV_HKL_HF.xlsx	86,41 KB	xlsx
Dateianlage	B_2516_Einbau LHKM_E3_021626.pdf	2,40 MB	pdf